

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 23. 5. 2018

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 8. 5. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beratung zur freiwilligen Rückkehr (Zuwendungsrichtlinie Rückkehrberatung)	380		
27100			
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Bek. 8. 5. 2018, Jahresabschluss 2017 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse	381		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser			
Bek. 9. 5. 2018, Anerkennung der „Bolte Stiftung zur Förderung und Behandlung leukämiekranker Kinder und Jugendlicher“	382		
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg			
Bek. 14. 5. 2018, Anerkennung der Stiftung „Weitsicht“ . . .	382		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Bek. 7. 5. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Bahnanlagen in Hannover-Stöcken (Nordhafen)	382		
Bek. 8. 5. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung von Bahnanlagen im Bahnhof Hehlen und des ehemaligen Anschlussgleises der Kalkwerk Hehlen GmbH auf der Eisenbahnstrecke Emmerthal—Bodenwerder	382		
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 5. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Erweiterung des Sportboothafens Hitzacker (Elbe) um 26 Liegeplätze, Verschluss der jetzigen Hafenzufahrt und Anlage einer neuen Hafenzufahrt, Abriss einer Stahlbetonbrücke und Neubau einer Drehbrücke in Stahlbauweise	383
		Bek. 22. 5. 2018, Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für die Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke an der Elbe in Abschnitten von Geesthacht bis Hamburg	383
		Bek. 23. 5. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Reithbaches und des Everinghausener-Scheefeler Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme)	385
		Bek. 23. 5. 2018, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Otterstedter Beeke im Landkreis Verden (Aller)	385
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 11. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Volkswagen AG, Salzgitter)	390
		Bek. 11. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Türlau GmbH & Co. KG)	390
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 8. 5. 2018, Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG (Agravis Raiffeisen AG, Münster)	390
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 26. 4. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Themann Kraftfutter GmbH, Bösel)	390
		Bek. 3. 5. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft Badbergen-Dinklage eG)	391
		Bek. 7. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Vital Fettrecycling GmbH, Emden)	392
		Stellenausschreibungen	393
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 6. 3. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar	394

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Bachtäler im Oberharz um Braunlage“,
Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz,
Landkreis Goslar
vom 06.03.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 16 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), wird verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ sowie Teilbereiche des NSG „Wurmberg“ und des LSG „Harz (Landkreis Goslar)“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Harz“. Es befindet sich im Gebiet der Stadt Braunlage und im gemeindefreien Gebiet Harz im Landkreis Goslar. Das NSG erstreckt sich zwischen den Ortschaften Braunlage, Oderhaus und Hohegeiß entlang der Bachläufe von Bremke, Kleiner Bremke, Warmer Bode, Großem Goldbach, Brunnenbach, Ebersbach, Petersilienwasser, Großem Kronenbach und Schächerbach sowie einiger kleiner Zuflüsse und Quellbereiche mitsamt der angrenzenden Talauen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 30 000 (**Anhang C**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus dem maßgeblichen und mitveröffentlichten Kartenwerk im Maßstab 1 : 5 000 (**Anhang C**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Öffnungszeiten bei der Stadt Braunlage und dem Landkreis Goslar — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst in seiner räumlichen Ausdehnung das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 149 „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ (DE 4229-331).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 445,90 ha.

§ 2**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Harz“ und grenzt in größeren Bereichen an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an. Das Gebiet konzentriert sich auf die Waldflächen zwischen den Ortschaften Braunlage, Hohegeiß und Oderhaus und wird durch die naturnahen Bachläufe der Bremke, Warmen Bode, Großer Goldbach, Großer Kronenbach, Brunnenbach, Petersilienwasser und Ebersbach in der montanen Stufe des Harzes mit nährstoffarmen Quellsümpfen und -mooren geprägt. Die Bäche sind sehr strukturreich ausgeprägt, fließen in Mäandern und haben Steil- und Flachufer. In den Tälern wechseln sich je nach Relief und (Quell-) Wassereinfluss kleinräumig Borstgrasrasen, Bergwiesen, Nasswiesen, Extensivgrünland und Hochstaudenfluren miteinander ab. Vereinzelt finden sich auch kleine Schwermetallrasen. Die bewaldeten Bereiche werden zum Teil von naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern und nördlich des Wurmbergs auf über 800 m ü. NHN

entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt von montanen Fichtenwäldern eingenommen. Zur Strukturvielfalt tragen Ufergehölze, häufig aus Schwarzerlen, bei. Das Mosaik verschiedener Biotope und unterschiedlicher Strukturen bietet zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten Lebensraum und verleiht dem NSG seine Eigenart und besondere Schönheit.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotoptypen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Ebenso nach § 32 BNatSchG die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere

1. der überwiegend naturnah strukturierten Bachläufe mit Uferabbrüchen und Überschwemmungsereignissen auf kiesig-steinigem Grund, mit flutender Wasservegetation, schnellfließender Mittelgebirgsbäche als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge mit artenreichen Ufern aus Erlen- und Weidengehölzen und Hochstaudensäumen,
 2. der gewässerbegleitenden naturnahen Auwälder sowie der Quell-, Sumpf- und Bruchwälder,
 3. der strukturreichen Waldflächen insbesondere von bodensauren Buchenwäldern und montanen Fichtenwäldern sowie deren Übergänge mit einem hinreichenden Anteil an Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen,
 4. der Durchgängigkeit vor allem der dauerhaft wasserführenden Bäche,
 5. der artenreichen Grünlandbestände (Nasswiesen, Bergwiesen und Borstgrasrasen) sowie von Klein- und Großseggenrieden,
 6. der langfristigen Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände (v. a. Fichtenforsten) in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 7. der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der wild lebenden Tiere, insbesondere für die Wildkatze und Fledermäuse, z. B. Zwerg-, Nord- oder Wasserfledermaus, sowie Pflanzen, insbesondere Breitblättriges Knabenkraut, Trollblume und Arnika,
 8. der Biotopvernetzung im Oberharz u. a. auch in Hinblick auf die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
 9. der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Die Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 4 sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - (4) Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten. Diese ergeben sich aus **Anhang A** dieser Verordnung.
 - (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie

2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftstypischer Art,

ist nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Bei allen Maßnahmen sind die FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes und die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG besonders zu berücksichtigen.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die Lage der FFH-Lebensraumtypen außerhalb der Landesforstflächen ist in den Karten im **Anhang D** dokumentiert. Für diese Flächen werden die erforderlichen Maßnahmen

in einem Managementplan festgesetzt. Für die Landesforstflächen sind die Lage der FFH-Lebensraumtypen sowie die Maßnahmen im jeweiligen Forsteinrichtungswerk beschrieben.

- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. S. 106) oder der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4, S. 61) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG oder gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung verstößt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen, die erforderliche Anzeige oder eine Befreiung oder Ausnahme nach § 5 dieser VO gewährt wurde.

§ 11

Strafbarkeit

- (1) Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.
- (2) Die Straftat wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen einer vorsätzlichen Tat nach § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.

§ 12

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das NSG „Bachtäler im Oberharz um Braunlage“ im Landkreis Goslar vom 12.05.1989 wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung über das NSG „Wurmberg“ im Landkreis Goslar vom 12.06.2006 wird insoweit partiell aufgehoben,

als dass sie gebietlich durch diese NSG-Verordnung berührt wird.

- (3) Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Harz (Landkreis Goslar)“ wird insoweit partiell aufgehoben, als dass sie gebietlich durch diese NSG-Verordnung berührt wird.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 06.03.2018

Landkreis Goslar

Der Landrat

Thomas Brych

— Nds. MBl. Nr. 18/2018 S. 394

Anhang A

zu § 2 Spezieller Schutzzweck der NSG-Verordnung

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 6230 — Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung arten- und strukturreicher, gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, mäßig trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Borstgras (*Nardus stricta*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und Arnika (*Arnica montana*).

- b) 91E0 — Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salicetum albae*)

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder verschiedener Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen, in schmalen Bachtälern und Flusstälern, darunter entlang der Warmen Bode, der Bremke und des Brunnenbachs sowie des Ebersbach-Petersilienwassers, teilweise mit Übergängen zu Bruchwäldern. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortheimischen, lebensraumtypischen Baumarten v. a. Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Altarme, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Pirol (*Oriolus oriolus*) und Fledermäuse, insbesondere Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie die charakteristischen Pflanzenarten wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) und Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*).

2. sowie der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3260 — Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer, darunter der Warmen Bode, des Ebersbachs, des Schächerbachs, des Großen Kronenbachs, der Bremke und des Brunnenbachs sowie einiger Seitentäler, mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahe Vegetation aus Wassermoosen, Bachungen-Ehrenpreis und anderen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Libellenarten wie die Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und die Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*) sowie untergetaucht wachsende Wasser- moose.

- b) 6130 — Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung gehölzfreier oder gehölzärmer, teilweise lückiger Mager- rasen auf schwermetallhaltigen ehemaligen Schlackehalden am Brunnenbach, geprägt von großen Beständen charakteristischer Pflanzenarten, darunter Haller-Schaumkresse (*Arabis halleri*) und Galmei-Grasnelke (*Armeria maritima*) sowie von Flechtengesellschaften.

- c) 6430 — Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an Fließgewässern und entlang von Waldrändern.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*).

- d) 6520 — Berg-Mähwiesen

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung möglichst großflächiger, artenreicher, vielfältig strukturierter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Bärwurz (*Meum athamanticum*), Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*), Schlangen-Wiesenknöterich (*Bistorta officinalis*) und Ährige Teufelskrallen (*Phyteuma spicatum*). Für die Artenvielfalt sind naturraumtypische Biotopkomplexe aus Bergwiesen, Borstgrasrasen und Quellsümpfen mit allen Übergängen wesentlich.

- e) 7140 — Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie

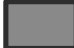
Karte zur Verordnung
vom 06.03.2018 über das

**Naturschutzgebiet
"Bachtäler im Oberharz
um Braunlage"**

Anhang C

Übersichtskarte Nord


Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz

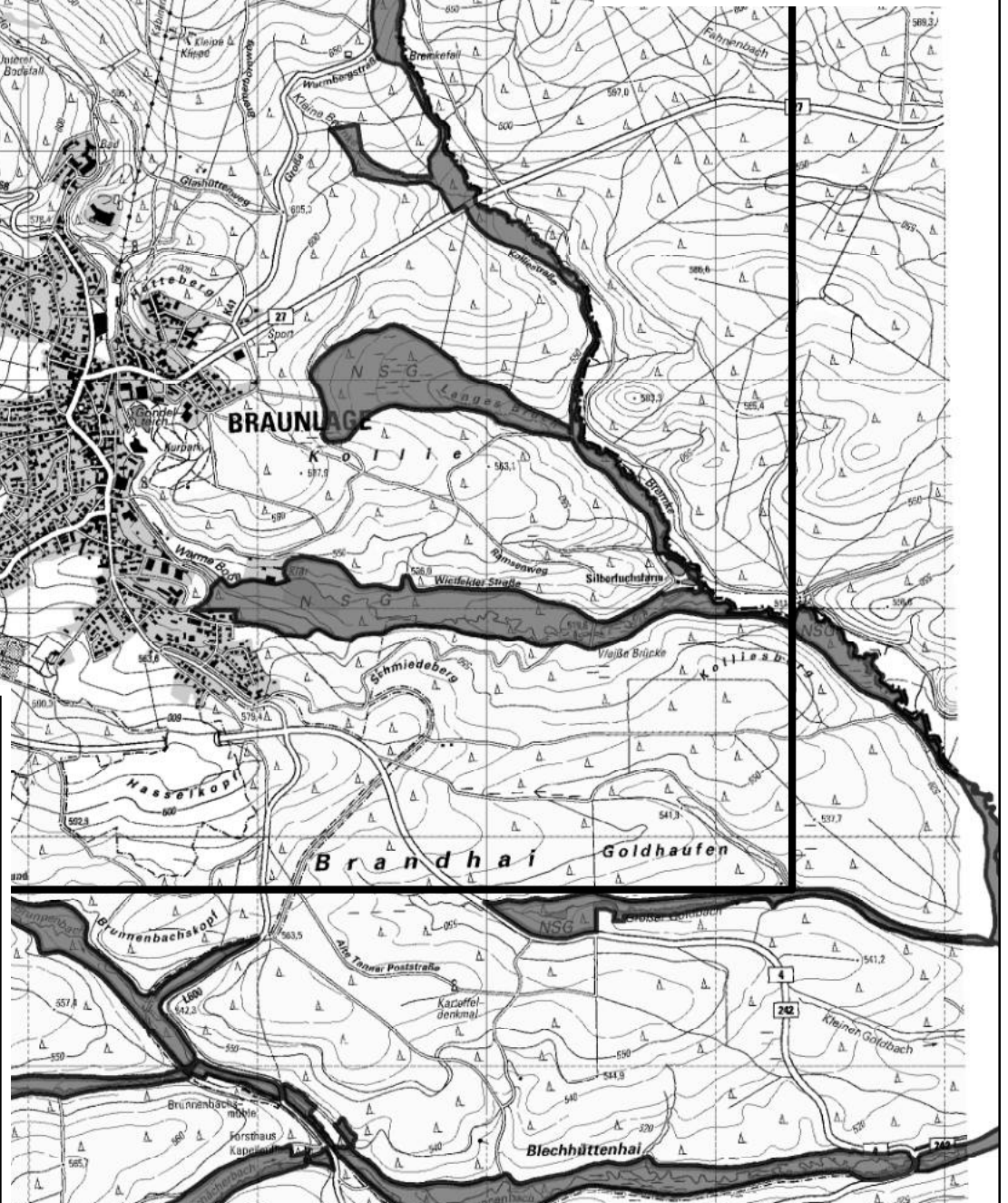
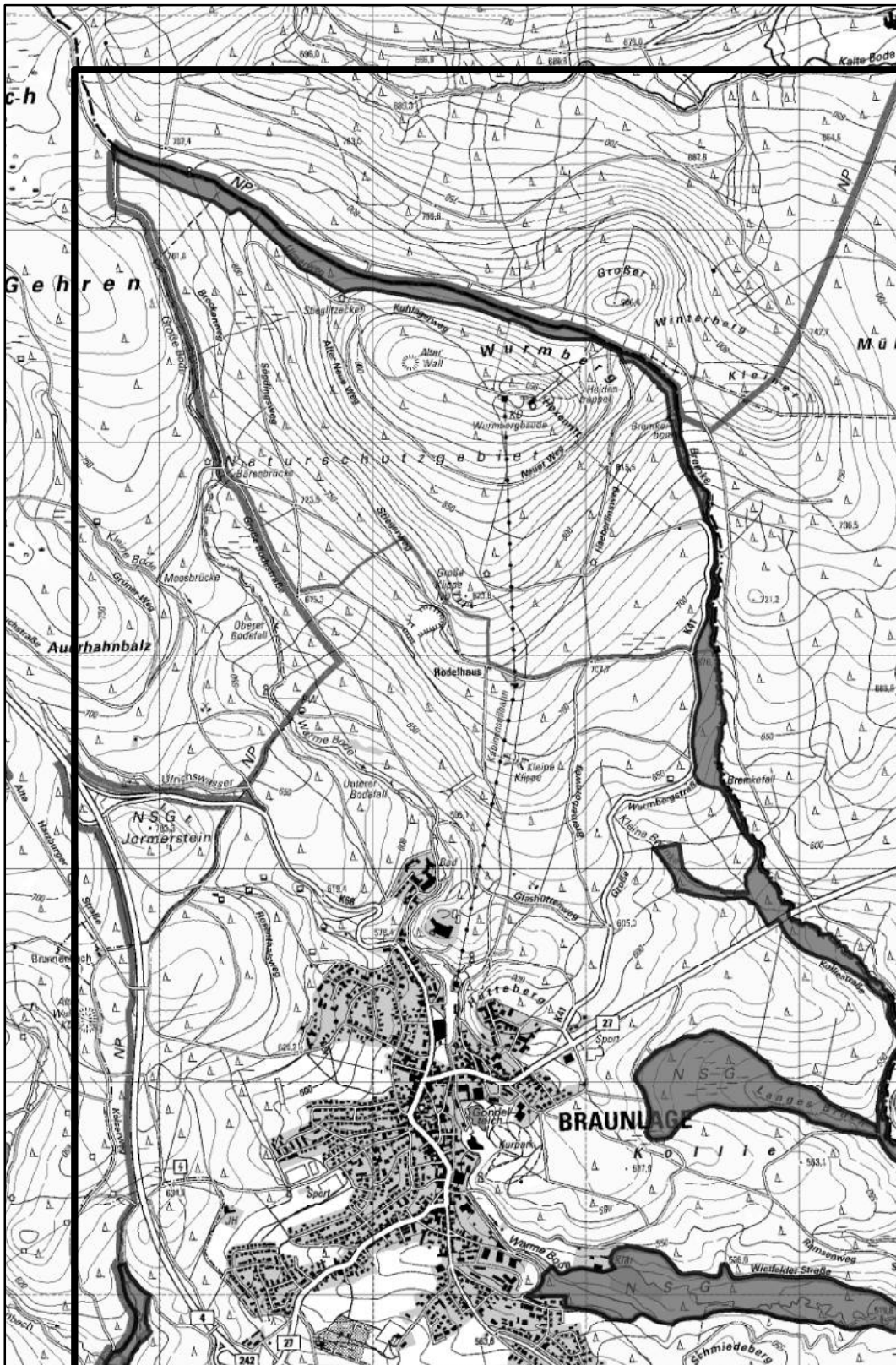
 Naturschutzgebiet

Maßstab 1:30.000

0 250 500 1.000
Meter



Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2016 



Naturschutzgebiet "Bachtäler im Oberharz um Braunlage"

Blatt 01

Landkreis Goslar
Stadt Braunlage
Gemeindefreies Gebiet Harz

 Fläche zur Umsetzung der
FFH-Richtlinie

 Grenze Naturschutzgebiet
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

Maßstab 1:5.000

 0 40 80 160 Meter



Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2016

